

zu **Oberstudienräten im Hochschuldienst** Studienräte im Hochschuldienst (BaL) Thomas Clasen (14. 4. 89), Dr. Dara Majid Al-Yawir, beide Justus Liebig-Universität Gießen (19. 4. 89), Dr. Tilo Irmischer, Philipps-Universität Marburg (28. 4. 89);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Günter Schärer-Pohlmann, Fachhochschule Gießen-Friedberg (2. 1. 89);

zu **Akademischen Direktoren** die Akademischen Oberräte (BaL) Dr. Bahman Solouki, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 4. 89), Dr. Richard Marquard, Justus Liebig-Universität Gießen (27. 4. 89);

zu/zur **Akademischen Oberräten/in** die Akademischen Räte/in (BaL) Dr. Rüdiger Brause, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 4. 89), Dr. Harald Thomé (27. 4. 89), Dr. Johann Biedermann, beide Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Christoph Beckers, Techn. Hochschule Darmstadt (beide 28. 4. 89), Dr. Evelyn Schürg-Pfeiffer, Gesamthochschule Kassel (9. 5. 89);

zum/zur **Bibliotheksobererrat/rätin** Bibliotheksrat/rätin (BaL) Dr. Herwig Gödeke, Philipps-Universität Marburg (19. 4. 89), Dr. Imme Knöpnadel, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (27. 4. 89);

zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Hans-Albert König, Justus Liebig-Universität Gießen (26. 10. 88);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Lothar Müning, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 4. 89);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Christian Bauer, Justus Liebig-Universität Gießen (28. 4. 89);

zu /zur **Akademischen Räten/in z. A. (BaP)** Dr. Monika Reiner, Philipps-Universität Marburg (28. 3. 89), Dr. Egon Hassel, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 4. 89), Dr. Ulrich Laub (24. 4. 89), Dr. Georg Erhardt, beide Justus Liebig-Universität Gießen (19. 5. 89);

zum/zur **Bibliotheksrätin z. A. (BaP)** Dr. Christian Wißmann, Philipps-Universität Marburg (22. 12. 88), Bibliotheksangestellte Sigrun Eckelmann, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 5. 89);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Georg Wetzler, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 4. 89), Helmut Ickler (14. 4. 89), Fritz Behnke, beide Gesamthochschule Kassel (17. 4. 89);

zum/zur **Amtmann/frau** Oberinspektor/in (BaL) Michael Ritter, Forschungsanstalt Geisenheim, Birgit von Gemünden, Gesamthochschule Kassel (beide 1. 4. 89);

zu **Oberinspektorinnen** die Inspektorinnen (BaL) Brigitte Jestädt, Fachhochschule Fulda, Inge Stroh-Zessin, Justus Liebig-Universität Gießen (beide 1. 4. 89), Anke Vetter, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (7. 4. 89);

zur **Oberinspektorin (BaP)** Inspektorin (BaP) Birgit Klose, Fachhochschule Wiesbaden (1. 4. 89);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Angestellter Kurt Schmidt, Philipps-Universität Marburg (22. 2. 89);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaL) Ursula Claudi, Fachhochschule Gießen-Friedberg (1. 4. 89);

zum/zur **Sekretär/in (BaP)** Sekretär/in z. A. (BaP) Angela Scholz (11. 3. 89), Heiko Behnke, beide Gesamthochschule Kassel (31. 3. 89);

zum **Hauptwart** Oberwart (BaL) Friedhelm Erdmann, Gesamthochschule Kassel (14. 4. 89);

zur **Archivreferendarin (BaL)** Karin Hackel-Stehr, Hess. Staatsarchiv Darmstadt (3. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Ulla Krapp, Techn. Hochschule Darmstadt (3. 4. 89), der/die Inspektor/innen (BaP) Klaus Pareigis, Staatstheater Kassel (12. 12. 88), Brigitte Jestädt, Fachhochschule Fulda (18. 3. 89), Andrea Küster, Justus Liebig-Universität Gießen (29. 3. 89), Oberwart z. A. (BaP) Hans Kandler, Wart z. A. (BaP) Gottfried Hiemann, beide Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (beide 25. 4. 89);

versetzt:

vom Bundesamt für den Zivildienst, Köln, Inspektor z. A. (BaP) Andreas Albersmann, Gesamthochschule Kassel (1. 3. 89);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren Helmut Blönnigen, Fachhochschule Gießen-Friedberg (28. 2. 89), Dr. Hermann Müller, Dr. Norbert Altwikler, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Helmut Spätlich, Werner Kausch, beide Gesamthochschule Kassel, Dr. Horst Nachtigall, Dr. Walter Falk, beide Philipps-Universität Marburg, Akademische/r Obererrat/rätin Dr. Georg Vieweg, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Hilde Janzarik, Justus Liebig-Universität Gießen (sämtlich 31. 3. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Hans Pilgrim, Philipps-Universität Marburg (31. 12. 88), die Professoren Peter Sterf, Fachhochschule Wiesbaden, Dr. Heinrich Buschmann, Techn. Hochschule Darmstadt (beide 31. 1. 89), Christian Brühl, Richard Werner, Dr. Helmut Schließmann, Werner Luther, sämtlich Fachhochschule Darmstadt, Günther Fahlke, Karl Guhr, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dr. Gerhardt Schmidt, Fachhochschule Wiesbaden, Helmut Haubs, Forschungsanstalt Geisenheim (sämtlich 28. 2. 89), Kanzler einer Universität Dr. Klaus Ewald Philipps-Universität Marburg, die Professoren Dr. Alfred Puck, Dr. Horst-Günter Ptak, beide Gesamthochschule Kassel, Dr. Helmut Seunewald, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Norbert Schmidt-Relenberg, Adademischer Direktor Dr. Werner Schaeg, Akademische Obererrätin Dr. Ingrid Dunger (sämtlich 31. 3. 89), Techn. Amtsinspektor Karl-Heinrich Wicke, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (30. 4. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Professoren/in Klaus Reiner Scherer (24. 10. 88), Dr. Joachim Kracht, Inge Seiffge-Krenke, Dr. Benno von Bormann, Dr. Vinzenz Buchheit, Dr. Theodor Schliesser, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Hans-Jörg Schek (31. 1. 89), Dr. Karl Heinrich Lieser, beide Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Otto Böttger, Gesamthochschule Kassel, Dr. Horst Klamborg, Dr. Heinz List, Dr. Wolfgang Straub, sämtlich Philipps-Universität Marburg (sämtlich 31. 3. 89), Akademischer Rat Dr. Hans Koops (31. 12. 88), die Akademischen Räte z. A. Dr. Ulrich Höke, beide Techn. Hochschule Darmstadt (28. 2. 89), Dr. Helmut Goesmann (22. 3. 89), Hochschulassistent Dr. Wolfgang Sternefeld, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (15. 4. 89).

Wiesbaden, 26. Juli 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 7 — 050/35 — 21

St.Anz. 33/1989 S. 1726

760

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

§ 1

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Bubenrain bei Waldensberg“ vom 7. Juli 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

(1) Die Feuchtwiesen am Bubenrain südwestlich von Waldensberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Bubenrain bei Waldensberg“ besteht aus Flächen südwestlich der Ortslage Waldensberg zwischen dem Schulkopf, dem Bubenrain und dem Nebelsberg in der Gemarkung Waldensberg der Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis. Es ist in zwei Schutzzonen gegliedert und hat eine Größe

von 14,88 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die zwei Zonen unterschiedlicher Nutzung sind in diese Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtwiesenareal mit Brachen, Weiden- und Erlenbrüchen als Standort seltener Pflanzenarten sowie als Lebensraum einer feuchtlandgebundenen Fauna zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

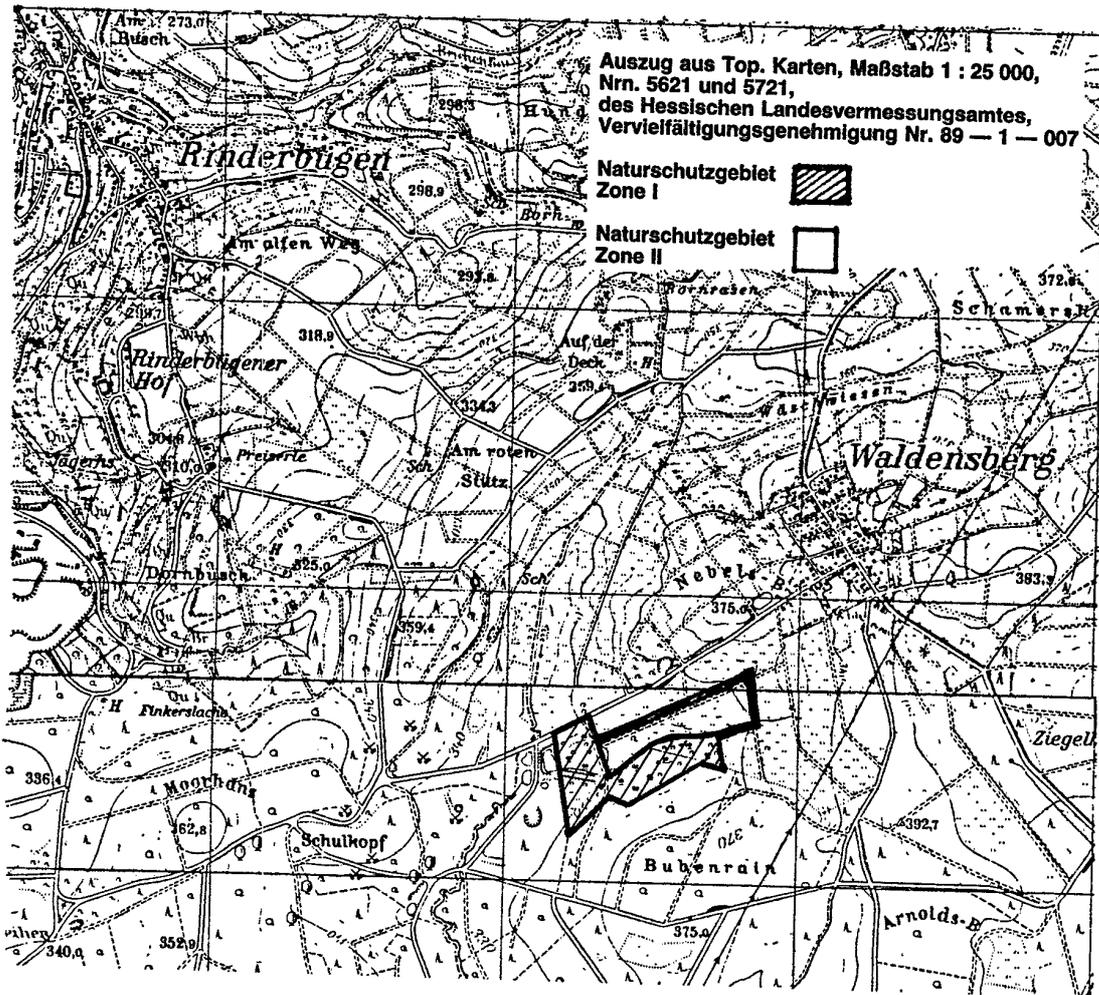
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Schutzzone I, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;



2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Schutzzone II, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, nicht jedoch die Fallenjagd;
4. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975“ (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 33/1989 S. 1727

761

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428) genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Lorch eine Allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unterneh-

mens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdrucke, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden.

Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO), bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 17. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

IV 37 a — 66 1 28/07 — Lorch-allg. —
StAnz. 33/1989 S. 1729

762

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main, Betriebsstätte Kelsterbach

Die Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main, Betriebsstätte Kelsterbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Änderungsgenehmigung i. V. m. Teilgenehmigungen für die Errichtung der Anlage) zur Erweiterung des bestehenden Heizkraftwerkes Gebäude R 250 durch Errichtung und den Betrieb einer weiteren Kesselanlage (Kessel 5), Brennstoff Erdgas, Feuerungswärmeleistung 60,5 MW, mit Nebeneinrichtungen, wie Dampfturbine mit Generator, Kesselhaus, Pumpenhaus und Gebäude für Turbogenerator, in Kelsterbach, Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 64/11, gestellt.

Die Anlage soll am 1. Juni 1990 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 und § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. August 1989 bis 20. Oktober 1989 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. Obergeschoß, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Kelsterbach, Mörfelder Straße 33, Stadtbauamt, Zimmer 302, 6092 Kelsterbach, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 15. November 1989 bestimmt. Er findet im Gemeinschaftsraum des Untergeschosses des Rathauses, Mörfelder Straße 33, 6092 Kelsterbach, um 9.30 Uhr, statt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

V/32 — 53 e 621 — FWKe (37)

StAnz. 33/1989 S. 1729

763

Ergänzungsprüfung zum „Geprüften Abwassermeister“

Für die am 28./29. November 1989 stattfindende mündliche Ergänzungsprüfung zum „Geprüften Abwassermeister“ im Prüfungsfach „Zusammenarbeit im Betrieb“ sind Anmeldungen bis spätestens 30. September 1989 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, vorzulegen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat unter Einhaltung der Anmeldefrist durch den Prüfungsbewerber selbst zu erfolgen.

Darmstadt, 25. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

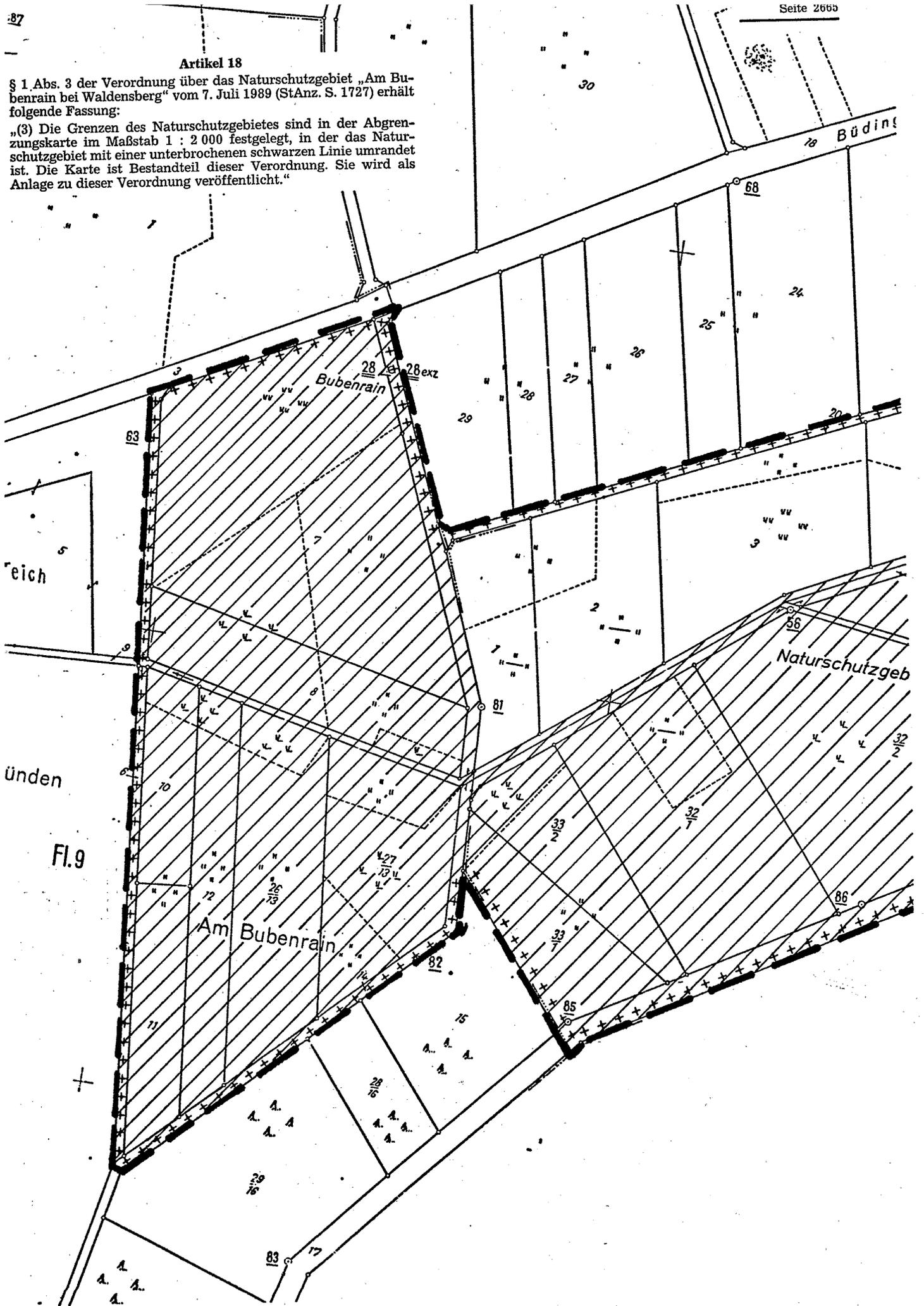
V 39 a — 79 a 18.19

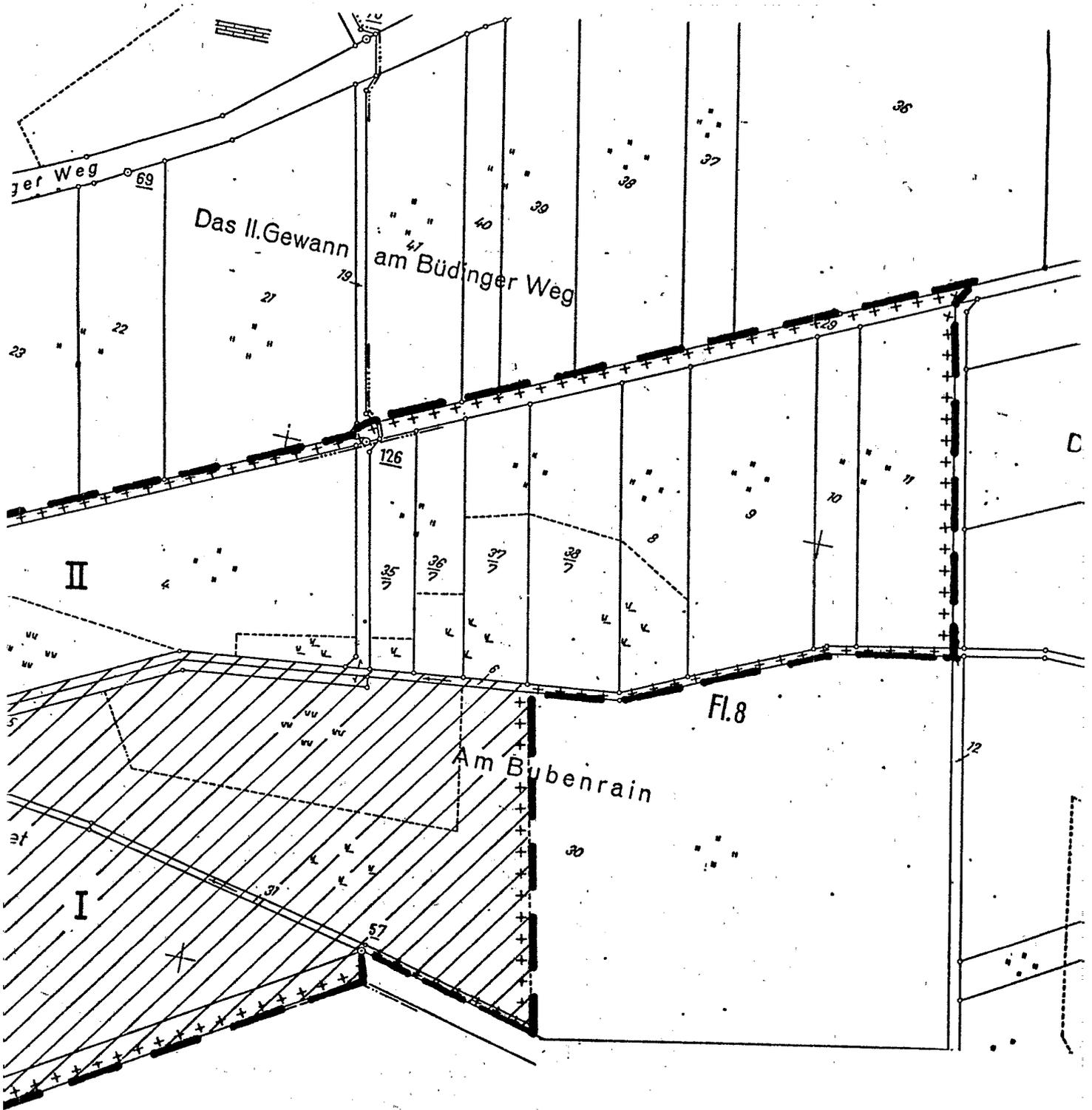
StAnz. 33/1989 S. 1729

Artikel 18

§ 1. Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Bubenrain bei Waldensberg“ vom 7. Juli 1989 (StAnz. S. 1727) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung
 vom 20. September 1993
 über das Naturschutzgebiet
 „Am Bubenrain bei Waldensberg“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Stadt: Wächtersbach
 Gemarkung: Waldensberg
 Flur: 8 und 9